

Große Anfrage

der Fraktion der FDP/DVP

und

Antwort

der Landesregierung

Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter

Große Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Worin sieht sie die Gründe dafür, dass das im Jahr 2014 beschlossene Vorhaben der grün-geführten Landesregierung, bis 2023 die Quote der Ganztagsgrundschulen von damals unter 20 Prozent auf 70 Prozent im Jahr 2023 zu erhöhen, gescheitert ist und die aktuelle Quote Stand Dezember 2023 nur bei circa 20 Prozent liegt?
2. Inwieweit werden an den Schulen oder Kindertageseinrichtungen aktuell systematische Umfragen unter den Eltern durchgeführt, um den Bedarf an Ganztagsbetreuung und den hierfür notwendigen Ausbau abschätzen zu können (ggf. darauf eingehen, inwiefern derartige Umfragen beziehungsweise die Aufbereitung entsprechender Daten im Vorfeld des Ganztagsanspruchs ab dem Schuljahr 2026/2027 geplant sind)?
3. Resultierend aus Frage 2, an wie vielen Schulen oder Kindertageseinrichtungen im Land Baden-Württemberg findet die Durchführung derartiger Umfragen oder die Sammlung und Aufbereitung entsprechender Daten statt beziehungsweise ist in naher Zukunft geplant?
4. Wann und wie wird die in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Jugendinstitut e. V. (DJI) geplante Erhebung des Bedarfs an Ganztagsbetreuung an Grundschulen in Baden-Württemberg durchgeführt?
5. Weshalb geht die Landesregierung in ihren Prognosen der Wahrnehmung der Ganztagsbetreuung an Grundschulen davon aus, dass keine zusätzlichen Ganztagsgruppen eingerichtet werden müssen, obwohl auf Basis der Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamts sowie der Studie des Deutschen Jugendinstituts e. V. nach derzeitigem Stand bis zum vollständigem Aufwachsen des Rechtsanspruchs im Schuljahr 2029/20230 mit rund 62 000 bis 90 000 zusätzlich benötigten Plätzen für Baden-Württemberg ausgegangen wird?

Eingegangen: 19.12.2023 / Ausgegeben: 27.2.2024

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

6. Wie genau und auf welcher (Daten-)Basis soll bei Antragstellung auf Einrichtung einer Ganztagsgrundschule der tatsächliche faktenbasierte Bedarf nachgewiesen werden?
7. Wann werden die weiteren notwendigen gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Kommunen auf den Weg gebracht und insbesondere der rechtliche Erfüllungsauftrag an die Kommunen weitergegeben, da sich der Rechtsanspruch derzeit an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und somit an die Stadt- und Landkreise richtet, die Städte und Gemeinden jedoch mit den personellen und baulichen Vorbereitungen beginnen und den Rechtsanspruch umsetzen müssen und wie werden diese Rahmenbedingungen inhaltlich ausgestaltet sein?
8. Bezugnehmend auf Frage 7, definiert die Landesregierung als Ziel der Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung eine landkreisweite, gemeindeweite oder schulbezirksweite Erfüllung des Rechtsanspruchs (und damit das Angebot von mindestens einer Stützpunkt-Ganztagsgrundschule pro Landkreis, Gemeinde oder Schulbezirk) beziehungsweise wie genau soll der Rechtsanspruch rechtlich als erfüllt gelten?
9. Wie wird der Transfer von Schülerinnen und Schülern rechtlich geregelt und sichergestellt, wenn zur Wahrnehmung des Ganztagesanspruchs eine Schule außerhalb des eigenen Schulbezirks besucht werden soll?
10. Inwiefern wird mit allen daraus resultierenden Konsequenzen sichergestellt, dass das Elternrecht als hohes und zu schützendes Gut auch weiterhin gewährleistet wird und Eltern auch weiterhin wählen können, ob sie ihre Kinder an einer Ganztagsgrundschule oder an einer Grundschule ohne Ganztags anmelden können (beispielsweise wenn alle Schulen im Schulbezirk jeweils nur einer Schulform zuzuordnen sind, aber der Besuch der jeweils anderen Schulform gewünscht ist)?
11. Inwiefern erfolgt aufgrund der mit dem Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung einhergehenden Arbeitsveränderungen der Grundschullehrkräfte und daraus resultierender Ansprüche eine entsprechende Ausstattung der Arbeitsplätze vor Ort sowie die Schaffung von Pausen-/Ruheräumen für die Lehrkräfte beziehungsweise inwieweit unterstützt die Landesregierung die Grundschulen vor Ort hierbei?
12. Erhalten die Schulleitungskräfte für die Organisation und Koordination des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung bereits im Vorfeld eine Ermäßigungsstunde oder erst mit offizieller Einrichtung einer Ganztagsgrundschule?
13. Bewertet die Landesregierung eine Ermäßigungsstunde für Schulleitungskräfte als ausreichend (falls nicht, bitte darauf eingehen, wie sie die Entlastung der Schulleitungskräfte auskömmlich gestalten will, beispielsweise entsprechend der Forderungen zahlreicher Verbände die Zahl der Anrechnungsstunden für die Schulleitungskräfte zu erhöhen)?
14. Inwiefern sollen für die Organisation und Gewährleistung der Ferienbetreuung die jeweiligen Schulleiterinnen und Schulleiter federführend zuständig sein oder welche andere Stelle ist alternativ für die Koordination der Ferienbetreuung federführend vorgesehen?
15. Inwiefern plant die Landesregierung, die für die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung in den Schulferien (mit Ausnahme von insgesamt vier Wochen) zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Gewährleistung der Ferienbetreuung finanziell, personell und organisatorisch zu unterstützen?

16. Wie bewertet sie den Vorschlag, zur besseren und interministeriellen Koordination aller Beteiligten sowie schnelleren Umsetzung der für den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung an Grundschulen notwendigen Voraussetzungen eine Task Force beziehungsweise eine Arbeitsgruppe Ganztagsbetreuung zu schaffen?
17. Inwiefern ist geplant, zur besseren Koordination der außerschulischen Akteure und Angebote, der Hausaufgabenbetreuung sowie dem Einsatz von Gemeindeg Kräften etc. entsprechende Koordinierungsstellen zu schaffen beziehungsweise Koordinierungskräfte einzustellen, ähnlich dem Modell des Jugendbegleiterprogramms?
18. Inwiefern wird sichergestellt, dass außerschulische Akteure wie Sport-, Musik-, Kunstvereine und -schulen sowie ehrenamtliche Organisationen tatsächlich in die Ganztagsbetreuung integriert werden und Schülerinnen und Schülern somit insbesondere auch bei der gebundenen Ganztagsgrundschule ein vielfältiges Angebot zur Verfügung steht?
19. Inwieweit sollen außerschulische Akteure über die Möglichkeit der fünfzigprozentigen Monetarisierung von Lehrerwochenstunden hinaus in die Ganztagsbetreuung an Grundschulen eingebunden werden, insbesondere vor dem Hintergrund, dass zahlreiche Verbände die Möglichkeit der Monetarisierung als nicht ausreichend für eine erfolgreiche Einbindung in die Ganztagsbetreuung erachten?
20. Weshalb ist der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung an Grundschulen bei den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) nur auf den Bereich Förderschwerpunkt Lernen begrenzt?
21. Inwiefern wird auch für Kinder mit Inklusionsbedarf finanziell, baulich und personell die Wahrnehmung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung an Grundschulen sichergestellt?
22. Inwiefern wird im Sinne der Chancengerechtigkeit sichergestellt, dass auch Kinder aus einkommensschwachen Familien am Ganztagsangebot partizipieren können, da zwar das reine Ganztagsangebot kostenfrei ist, damit verbundene Kosten wie das Mittagessen oder Angebote, die über schulische Angebote (Hausaufgabenbetreuung etc.) hinausgehen, jedoch kostenpflichtig sind und viele Familien die Antragstellung beim Bildungs- und Teilhabepaket nicht nutzen?
23. Wie ist angesichts bislang fehlender gesetzlicher Rahmenbedingungen im Privatschulgesetz sowie fehlender Vereinbarungen zwischen Kommunen und privaten Grundschulen das weitere Vorgehen bezüglich Regelung, Finanzierung und Zuständigkeiten des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung an Privatschulen geplant?
24. Inwiefern ist geplant, dem Beispiel der Stadt Stuttgart zu folgen (Medienberichten zufolge plant die Stadt Stuttgart zum Schuljahr 2024/2025 für die Grundschulförderklassen Ganztagsangebote einzuführen) und auch Grundschulförderklassen sowie Grundschulvorbereitungsklassen ganztätig anzubieten und die Schülerinnen und Schüler dieser Klassen bei den Berechnungen der finanziellen Zuweisungen als reguläre Teilnehmer des Ganztags einzuberechnen?
25. Inwieweit wird vonseiten der Landesregierung eine langfristige Sicherstellung finanzieller Ressourcen für die zum Ganztagsbetrieb notwendigen laufenden Kosten (zum Beispiel für zusätzliche Betreuungs- und Verwaltungskräfte, die Einbindung außerschulischer Akteure, die Gewährleistung der Ferienbetreuung) über das aktuelle Investitionsprogramm Ganztagsausbau hinaus gewährleistet?
26. Welche Maßnahmen und Vorgaben sind seitens des Landes geplant, um für das an Ganztagsgrundschulen eingesetzte Personal einheitliche Qualifizierungsvorgaben zu gewährleisten?

27. Inwieweit plant die Landesregierung für die flexiblen Betreuungsangebote in kommunaler oder freier Trägerschaft verbindliche Qualitätsvorgaben, um landesweit eine einheitliche Qualität (vor allem bezüglich der Qualifizierung des Personals sowie über Art und Ausgestaltung des Angebots) gewährleisten zu können?
28. Weshalb bildet der Qualitätsrahmen Ganztagschule Baden-Württemberg die Grundlage für die Qualitätsanforderungen der Ganztagsbetreuung an Grundschulen sowie der pädagogischen und organisatorischen Arbeit, obwohl dieser nicht für die spezifischen Anforderungen einer Grundschule entwickelt wurde?
29. Inwiefern plant die Landesregierung die am 12. Oktober 2023 beschlossenen Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (Empfehlungen zur Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität der Ganztagschule und weiterer ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter) in ihrem weiteren Vorgehen zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung an Grundschulen zu berücksichtigen?
30. Welche weiteren Maßnahmen (Gesetze, Förderprogramme, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften etc.) müssen aus Sicht der Landesregierung noch getroffen werden, um dem Rechtsanspruch nach § 24 Absatz 4 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII inklusive Aspekten des Kinderschutzes sowie einer angemessenen Förderung zu genügen?

19.12.2023

Dr. Rülke, Birnstock, Dr. Timm Kern, Fink-Trauschel
und Fraktion

Begründung

Mit dem Schuljahr 2026/2027 tritt der mit Klassenstufe 1 aufwachsende Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung an Grundschulen (GaFöG) bundesweit in Kraft. Dieser Anspruch besteht an Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich sowie mit Ausnahme von insgesamt vier Wochen auch während der Schulferien. Die Ganztagsgrundschule unterstützt nicht nur die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und schließt die bislang bestehende Betreuungslücke zwischen Kindertageseinrichtung und weiterführender Schule, sie soll auch ein umfassendes und qualitätsvolles Bildungs- und Betreuungsangebot gewährleisten. Hierfür sollen auch außerschulische Akteure wie Sportvereine, Musikschulen, ehrenamtliche Organisationen, Horte, die Kindertagespflege, kommunale Angebote etc. in die Ganztagskonzepte vor Ort eingebunden werden. Um die Kommunen bei der Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung zu unterstützen, muss das Land Baden-Württemberg umfassende rechtliche, organisatorische, personelle und finanzielle Vorbereitungen treffen. Die Große Anfrage der FDP/DVP-Fraktion soll daher den aktuellen Stand der Vorbereitungen sowie die noch geplanten Maßnahmen seitens der Landesregierung, insbesondere vor dem Hintergrund des Mangels an Lehr- und pädagogischen Fachkräften, noch ungeklärter Fragen der Art und Weise der Einbindung außerschulischer Akteure, der konkreten Erfüllung des Rechtsanspruchs sowie mangelnder Qualitätsvorgaben, abfragen und aufzeigen, welche weiteren Implikationen zu ziehen sind.

Antwort*)

Schreiben des Staatsministeriums vom 21. Februar 2024 Nr. STM46-0142.5-32/3/2:

In der Anlage übersende ich unter Bezugnahme auf § 63 der Geschäftsordnung des Landtags von Baden-Württemberg die von der Landesregierung beschlossene Antwort auf die Große Anfrage.

Hassler

Staatssekretär

*) Der Überschreitung der Sechs-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Anlage: Schreiben des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Mit Schreiben vom 16. Februar 2024 Nr. KMZ-0141.5-1/166 beantwortet das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport beantwortet im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen im Namen der Landesregierung die Große Anfrage wie folgt:

Wir fragen die Landesregierung:

1. *Worin sieht sie die Gründe dafür, dass das im Jahr 2014 beschlossene Vorhaben der grün-geführten Landesregierung, bis 2023 die Quote der Ganztagsgrundschulen von damals unter 20 Prozent auf 70 Prozent im Jahr 2023 zu erhöhen, gescheitert ist und die aktuelle Quote Stand Dezember 2023 nur bei circa 20 Prozent liegt?*
2. *Inwieweit werden an den Schulen oder Kindertageseinrichtungen aktuell systematische Umfragen unter den Eltern durchgeführt, um den Bedarf an Ganztagsbetreuung und den hierfür notwendigen Ausbau abschätzen zu können (ggf. darauf eingehen, inwiefern derartige Umfragen beziehungsweise die Aufbereitung entsprechender Daten im Vorfeld des Ganztagsanspruchs ab dem Schuljahr 2026/2027 geplant sind)?*
3. *Resultierend aus Frage 2, an wie vielen Schulen oder Kindertageseinrichtungen im Land Baden-Württemberg findet die Durchführung derartiger Umfragen oder die Sammlung und Aufbereitung entsprechender Daten statt beziehungsweise ist in naher Zukunft geplant?*
4. *Wann und wie wird die in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Jugendinstitut e. V. (DJI) geplante Erhebung des Bedarfs an Ganztagsbetreuung an Grundschulen in Baden-Württemberg durchgeführt?*
5. *Weshalb geht die Landesregierung in ihren Prognosen der Wahrnehmung der Ganztagsbetreuung an Grundschulen davon aus, dass keine zusätzlichen Ganztagsgruppen eingerichtet werden müssen, obwohl auf Basis der Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamts sowie der Studie des Deutschen Jugendinstituts e. V. nach derzeitigem Stand bis zum vollständigen Aufwachsen des Rechtsanspruchs im Schuljahr 2029/20230 mit rund 62 000 bis 90 000 zusätzlich benötigten Plätzen für Baden-Württemberg ausgegangen wird?*
6. *Wie genau und auf welcher (Daten-)Basis soll bei Antragstellung auf Einrichtung einer Ganztagsgrundschule der tatsächliche faktenbasierte Bedarf nachgewiesen werden?*

Die Fragen 1 bis 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Seit ihrer Verankerung in § 4a SchG ab dem Schuljahr 2014/2015 werden jährlich auf Antrag der Schulträger neue Ganztagsgrundschulen eingerichtet, sofern diese einen Bedarf nachweisen können und ein pädagogisches Konzept sowie die sonstigen Voraussetzungen vorliegen. Das Land stellt hierfür zusätzliche Lehrerwochenstunden bzw. Lehrkräfte für die Ganztagsgrundschule zur Verfügung. Darüber hinaus wurden die Landeszuschüsse für den Aus- und Aufbau der flexiblen Betreuungsangebote für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 auf je rund 133 Mio. € erhöht. Damit ist sichergestellt, dass weitere Betreuungsgruppen bezuschusst werden können.

Der Schulträger legt auch das Zeitmodell und die Form der Ganztagsgrundschule (verbindliche Form oder Wahlform, vgl. § 4a Abs. 2 SchG) fest. Der Ganztagsbetrieb kann an Grundschulen ab einer Mindestgruppengröße von 25 Schülerinnen und Schülern und aktuell an Grundstufen von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) mit Förderschwerpunkt Lernen ab einer Mindestgruppengröße von 12 Schülerinnen und Schülern eingerichtet werden. Ein Musterfragebogen zur Bedarfsermittlung ist auf der Internetseite des Kultusministeriums eingestellt.

Für Betreuungsangebote für Schulkinder werden in der Regel Bedarfsabfragen durch den Schulträger durchgeführt. Über die jeweilige Form der Bedarfsabfrage liegen keine flächendeckenden Erhebungen vor. Hilfsweise können Schulträger zur Bedarfsanalyse auch auf die Betreuungsquote und den Betreuungsumfang der Kinder in ihrem letzten Jahr in einer Kindertageseinrichtung vor der Einschulung zurückgreifen. Dem liegt die Annahme zugrunde, dass Eltern ein nahtloses Fortführen des Betreuungsumfangs nach Eintritt in die Grundschule wünschen könnten. Ausgehend davon kann weiter angenommen werden, dass die Nachfrage regional bis zu 10 bis 20 Prozentpunkte darüber liegen könnte.

Die Frage einer Erhebung des Bedarfs an Ganztagsbetreuung an Grundschulen in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Jugendinstitut e. V. (DJI) und der Kriterien dazu wird derzeit erarbeitet.

7. Wann werden die weiteren notwendigen gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Kommunen auf den Weg gebracht und insbesondere der rechtliche Erfüllungsauftrag an die Kommunen weitergegeben, da sich der Rechtsanspruch derzeit an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und somit an die Stadt- und Landkreise richtet, die Städte und Gemeinden jedoch mit den personellen und baulichen Vorbereitungen beginnen und den Rechtsanspruch umsetzen müssen und wie werden diese Rahmenbedingungen inhaltlich ausgestaltet sein?

8. Bezugnehmend auf Frage 7, definiert die Landesregierung als Ziel der Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung eine landkreisweite, gemeindegewide oder schulbezirksweite Erfüllung des Rechtsanspruchs (und damit das Angebot von mindestens einer Stützpunkt-Ganztagsgrundschule pro Landkreis, Gemeinde oder Schulbezirk) beziehungsweise wie genau soll der Rechtsanspruch rechtlich als erfüllt gelten?

9. Wie wird der Transfer von Schülerinnen und Schülern rechtlich geregelt und sichergestellt, wenn zur Wahrnehmung des Ganztagesanspruchs eine Schule außerhalb des eigenen Schulbezirks besucht werden soll?

Die Fragen 7 bis 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Rechtsanspruch auf ganztägige Bildung und Betreuung für Kinder im Grundschulalter nach § 24 Absatz 4 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII (n. F.) richtet sich an den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und somit an die Landkreise, Stadtkreise und die zu örtlichen Trägern bestimmten kreisangehörigen Gemeinden, § 1 Absatz 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG). Den Gemeinden kommt bei der Umsetzung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Bildung und Betreuung für Kinder im Grundschulalter allerdings eine wesentliche Rolle zu, weshalb das Kultusministerium derzeit einen Vorschlag für eine entsprechende gesetzliche Regelung erarbeitet, wonach die Gemeinden darauf hinzuwirken haben, dass bedarfsgerecht rechtsanspruchserfüllende Angebote bereitgestellt werden. Hiervon unberührt bleibt jedoch die Verpflichtung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zur Erfüllung des Rechtsanspruchs.

Gemäß § 24 Absatz 4 SGB VIII (n. F.) hat ein Kind, das im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besucht, ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Er gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, als erfüllt. In der Begründung zum Ganztagsförderungsgesetz wird klargestellt, dass der Anspruch nicht an jeder Schule, sondern im Gebiet des Zuständigkeitsbereichs des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe erfüllt wird.

§ 24 Absatz 4 SGB VIII (n. F.) gibt nicht vor, welche Angebote ergänzend zur Unterrichtszeit oder zu den Ganztagsangeboten bereitgestellt werden müssen und kann durch verschiedene Betreuungsangebote abgedeckt werden, solange diese nur anspruchserfüllend im Sinne des § 24 Absatz 4 SGB VIII (n. F.), also

betriebserlaubt oder unter entsprechender gesetzlicher Aufsicht stehend, sind. In Baden-Württemberg zählen dazu betriebserlaubte Horte, soweit sie von Kindern im Grundschulalter besucht werden, die betriebserlaubten Horte an der Schule und die unter Schulaufsicht stehenden schulnahen Angebote in kommunaler oder freier Trägerschaft gemäß § 8b SchG, soweit sie von Kindern im Grundschulalter besucht werden.

Der Weg zur Schule fällt grundsätzlich in den Verantwortungsbereich der Schülerinnen und Schüler bzw. ihrer Eltern. Sowohl bei der Durchführung als auch bei der Kostenerstattung der Schülerbeförderung handelt es sich um Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

10. Inwiefern wird mit allen daraus resultierenden Konsequenzen sichergestellt, dass das Elternrecht als hohes und zu schützendes Gut auch weiterhin gewährleistet wird und Eltern auch weiterhin wählen können, ob sie ihre Kinder an einer Ganztagsgrundschule oder an einer Grundschule ohne Ganztags anmelden können (beispielsweise wenn alle Schulen im Schulbezirk jeweils nur einer Schulform zuzuordnen sind, aber der Besuch der jeweils anderen Schulform gewünscht ist)?

Weiterhin können Eltern entscheiden, ob ihr Kind eine Ganztagsgrundschule besuchen soll oder nicht. Der Wechsel aus dem Bezirk einer verbindlichen Ganztagsgrundschule an eine Schule ohne verbindlichen Ganztagsbetrieb stellt einen wichtigen Grund im Sinne des § 76 Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 SchG dar. Das gleiche gilt für den Wechsel aus dem Schulbezirk einer Grundschule ohne Ganztagsbetrieb oder aus dem Bezirk einer Grundstufe eines SBBZ mit Förderschwerpunkt Lernen in den Schulbezirk einer Ganztagsgrundschule. Für einen Wechsel an eine Grundschule im Verbund mit einer Gemeinschaftsschule gilt § 76 Absatz 2 Satz 2 SchG.

Unabhängig von der Frage der Möglichkeit eines Schulbezirkswechsels ist die Frage zu beurteilen, ob nach dem Schulbezirkswechsel nach wie vor ein Anspruch auf ganztägige Bildung und Betreuung im Umfang von acht Stunden werktätig besteht. Der Wechsel aus dem Bezirk einer Ganztagsgrundschule hat zur Folge, dass der Anspruch im Umfang der bestehenden Angebote der Ganztagsgrundschule im ursprünglichen Schulbezirk als erfüllt gilt. Nach dem Wortlaut von § 24 Absatz 4 SGB VIII (n. F.) genügt bereits das Angebot der Ganztagsgrundschule, das von den Personensorgeberechtigten zur Erfüllung des Rechtsanspruchs angenommen werden könnte. Anderes ergibt sich auch nicht aus § 5 Absatz 1 SGB VIII. Hiernach haben die Leistungsberechtigten das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern.

11. Inwiefern erfolgt aufgrund der mit dem Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung einhergehenden Arbeitsveränderungen der Grundschullehrkräfte und daraus resultierender Ansprüche eine entsprechende Ausstattung der Arbeitsplätze vor Ort sowie die Schaffung von Pausen-/Ruheräumen für die Lehrkräfte beziehungsweise inwieweit unterstützt die Landesregierung die Grundschulen vor Ort hierbei?

Das von der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden vereinbarte Programm „Chancen durch Bildung – Investitionsoffensive Ganztagsgrundschule“ zielt zunächst auf die Schaffung von Räumen für den rhythmisierten Ganztagsbetrieb ab, beispielsweise Gruppenräume, Mensen, Küchen und Bewegungsräume. Flächen für Lehrerarbeitsplätze sind auch im Rahmen der Schulbauförderprogramme des Landes förderfähig, sowohl bei Neubau-, Umbau- als auch bei Sanierungsmaßnahmen. Der Schwerpunkt der Schulbauförderprogramme ist dabei die Schaffung des erforderlichen Schulraums. Dem Schulträger obliegt die Planungshoheit über die konkreten Baumaßnahmen. Dabei können auch Lehrerarbeitsplätze, Lehrerstützpunkte usw. entsprechend den örtlichen Gegebenheiten und Bedürfnissen geschaffen werden. Hierfür kann bei den zuständigen Regierungspräsidien eine Förderung durch das Land Baden-Württemberg beantragt werden.

12. Erhalten die Schulleitungskräfte für die Organisation und Koordination des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung bereits im Vorfeld eine Ermäßigungsstunde oder erst mit offizieller Einrichtung einer Ganztagsgrundschule?

13. Bewertet die Landesregierung eine Ermäßigungsstunde für Schulleitungskräfte als ausreichend (falls nicht, bitte darauf eingehen, wie sie die Entlastung der Schulleitungskräfte auskömmlich gestalten will, beispielsweise entsprechend der Forderungen zahlreicher Verbände die Zahl der Anrechnungsstunden für die Schulleitungskräfte zu erhöhen)?

Die Fragen 12 und 13 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Öffentliche Schulen, an denen das Kultusministerium die Einrichtung des Ganztagsbetriebs genehmigt hat, erhalten mit der offiziellen Einrichtung der Ganztagschule gemäß der Verwaltungsvorschrift (VwV) Anrechnungsstunden und Freistellungen zusätzlich eine Wochenstunde für Schulleitungsaufgaben.

Die Schulleitung einer Ganztagschule nach § 4a SchG kann des Weiteren für den zusätzlichen Aufwand im Zusammenhang mit der Monetarisierung aus dem für die Monetarisierung möglichen Budget eine Entlastungsstunde in Anspruch nehmen oder in diesem Umfang auch Mittel für eine Unterstützung durch Dritte einsetzen, sofern der Umfang der Monetarisierung mindestens zehn Lehrerwochenstunden beträgt. Eine Anhebung auf bis zu drei Entlastungsstunden bei einem Umfang der Monetarisierung von mindestens 30 Lehrerwochenstunden – oder in diesem Umfang auch Mittel für eine Unterstützung durch Dritte einzusetzen – ist im Rahmen der vorhandenen Mittel für das Schuljahr 2025/2026 in Planung.

14. Inwiefern sollen für die Organisation und Gewährleistung der Ferienbetreuung die jeweiligen Schulleiterinnen und Schulleiter federführend zuständig sein oder welche andere Stelle ist alternativ für die Koordination der Ferienbetreuung federführend vorgesehen?

15. Inwiefern plant die Landesregierung, die für die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung in den Schulferien (mit Ausnahme von insgesamt vier Wochen) zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Gewährleistung der Ferienbetreuung finanziell, personell und organisatorisch zu unterstützen?

Die Fragen 14 und 15 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Rechtsanspruch auf ganztägige Bildung und Betreuung für Kinder im Grundschulalter richtet sich an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und gilt auch in den Schulferien. Die betreffenden Träger sind daher auch für die Koordination der Ferienangebote zuständig.

Land und Kommunen sehen die Erfüllung des Rechtsanspruchs dennoch als gemeinsame Aufgabe an, um bestmögliche Angebote zur ganztägigen Bildung und Betreuung bereitzustellen. Zur Frage der rechtsanspruchserfüllenden Angebote in den Schulferien gibt es noch Abstimmungsbedarf zwischen Bund und Ländern.

Für den Aus- und Aufbau der kommunalen Betreuungsstrukturen wurden im Doppelhaushalt 2023/2024 zusätzliche Ressourcen eingestellt.

Darüber hinaus werden landesseitig erhebliche finanzielle Ressourcen zum Ausbau von Ganztagschulen nach § 4a SchG bereitgestellt.

16. Wie bewertet sie den Vorschlag, zur besseren und interministeriellen Koordination aller Beteiligten sowie schnelleren Umsetzung der für den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung an Grundschulen notwendigen Voraussetzungen eine Task Force beziehungsweise eine Arbeitsgruppe Ganztagsbetreuung zu schaffen?

Der Ausbau von Ganztagsschulangeboten ist eine bedeutsame Aufgabe. Im Kultusministerium besteht ein eigenständiges Referat Ganztagschule, um die ganztägige Bildung und Betreuung von Schülerinnen und Schülern auszubauen und weiterzuentwickeln. Zu den Aufgaben des Referats gehören unter anderem auch zahlreiche Gesprächs- und Austauschformate. Hierzu werden alle Ebenen des Kultusministeriums einbezogen.

Das Kultusministerium steht zudem in regelmäßigem Kontakt mit dem Sozialministerium, dem Innenministerium und dem Finanzministerium. Die betreffenden Maßnahmen werden jeweils im erforderlichen Umfang abgestimmt.

Darüber hinaus hat das Kultusministerium einen „Runden Tisch Ganztag“ für eine gelingende Zusammenarbeit von Schule, Kommune, Jugendhilfe und außerschulischen Partnern eingerichtet; drei thematische Arbeitsgruppen wurden gebildet.

17. Inwiefern ist geplant, zur besseren Koordination der außerschulischen Akteure und Angebote, der Hausaufgabenbetreuung sowie dem Einsatz von Gemeindekräften etc. entsprechende Koordinierungsstellen zu schaffen beziehungsweise Koordinierungskräfte einzustellen, ähnlich dem Modell des Jugendbegleiterprogramms?

18. Inwiefern wird sichergestellt, dass außerschulische Akteure wie Sport-, Musik-, Kunstvereine und -schulen sowie ehrenamtliche Organisationen tatsächlich in die Ganztagsbetreuung integriert werden und Schülerinnen und Schülern somit insbesondere auch bei der gebundenen Ganztagsgrundschule ein vielfältiges Angebot zur Verfügung steht?

Die Fragen 17 und 18 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Grundlage für die Entwicklung des pädagogischen Konzepts einer Ganztagschule ist der Qualitätsrahmen Ganztagschule Baden-Württemberg (vgl. § 2 Absatz 1 der Ganztagsgrundschulverordnung). Das pädagogische Konzept der Ganztagschule beinhaltet unter anderem eine rhythmisierte Tages- und Unterrichtsgestaltung, möglichst unter Einbeziehung von außerschulischen Partnern. Da die örtlichen Gegebenheiten an den Schulen vor Ort aber bezüglich der Einbeziehung außerschulischer Partner und der räumlichen Gegebenheiten sehr unterschiedlich sind, muss jede Schule im Einzelnen entscheiden, wie das pädagogische Konzept an explizit dieser Schule ausgestaltet wird.

Nach Kenntnis des Kultusministeriums bestehen einige in den Kommunen im Rahmen des Pilotprojekts „Koordinierungsstelle Ganztageschule und Betreuung“ (2018 bis 2021) eingerichtete Koordinierungsstellen fort bzw. wurden seither neu eingerichtet.

19. Inwieweit sollen außerschulische Akteure über die Möglichkeit der fünfzigprozentigen Monetarisierung von Lehrerwochenstunden hinaus in die Ganztagsbetreuung an Grundschulen eingebunden werden, insbesondere vor dem Hintergrund, dass zahlreiche Verbände die Möglichkeit der Monetarisierung als nicht ausreichend für eine erfolgreiche Einbindung in die Ganztagsbetreuung erachten?

Es ist geplant, dass schulgesetzlich verankerte Ganztagschulen im Rahmen der vorhandenen Mittel ab der Antragsrunde zum Schuljahr 2025/2026 die Möglichkeit haben, bis zu 70 Prozent der zugewiesenen Lehrerwochenstunden für den

Ganztag zu monetarisieren. Außerschulische Akteure können darüber hinaus selbst Träger von Betreuungsangeboten sein oder aber über Vereinbarungen mit den Trägern von Betreuungsangeboten in deren Auftrag in Betreuungsangeboten tätig sein.

20. Weshalb ist der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung an Grundschulen bei den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) nur auf den Bereich Förderschwerpunkt Lernen begrenzt?

Für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) mit dem Förderschwerpunkt Lernen gelten die Regelungen des § 4a SchG. Bei der letzten Schulgesetzänderung im Kontext der Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung an Grundschulen wurde dies so weitergeführt.

Soweit es um die Frage der Verankerung weiterer schulgesetzlicher Möglichkeiten zur Einrichtung von Ganztagschulen im Bereich der SBBZ mit anderen Förderschwerpunkten geht, sind noch weitergehende Fragestellungen zu klären und mit der kommunalen Seite abzustimmen, zumal SBBZ in manchen Bereichen bereits als Ganztagschulen geführt werden.

21. Inwiefern wird auch für Kinder mit Inklusionsbedarf finanziell, baulich und personell die Wahrnehmung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung an Grundschulen sichergestellt?

Mit Wirkung zum 1. August 2023 wurden die Verwaltungsvorschriften über Förderrichtlinien zur Gewährung von Zuwendungen an die Träger von Betreuungsangeboten an Grundschulen einschließlich Grundstufen der SBBZ im Rahmen der Verlässlichen Grundschule, Angeboten der flexiblen Nachmittagsbetreuung an allgemeinbildenden Schulen sowie der Horte an der Schule und der herkömmlichen Horte dahingehend geändert, dass sie nun auch Zuschüsse für Betreuungsangebote im Primarbereich der SBBZ über den Förderschwerpunkt Lernen hinaus vorsehen. Außerdem erhalten die Träger einen erhöhten Zuschuss, sofern in der jeweiligen Gruppe mindestens ein Kind der Grundstufe mit festgestelltem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot teilnimmt. Die erhöhten Zuschüsse berücksichtigen den erhöhten Personal- und Förderbedarf in den jeweiligen Betreuungsgruppen.

In Bezug auf die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der Kinder mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, die ein Ganztagsangebot in einer Ganztagesgrundschule nach § 4a SchG besuchen wollen, wird im Rahmen der Umsetzung des Rechtsanspruchs geprüft, in welcher Weise Regelungen erforderlich sind, um den Bedürfnissen umfassend Rechnung zu tragen (siehe auch Frage 20).

Die bauliche und finanzielle Unterstützung inklusiver Beschulung erfolgt auf zwei Wegen. Bei der Schulbauförderung handelt es sich um eine pauschalierte Projektförderung auf Basis der für den lehrplanmäßigen Unterricht oder den Ganztagsbetrieb erforderlichen Flächen. Berücksichtigt werden auch Flächen für den Ganztagsbetrieb einer Schule. Werden infolge der inklusiven Beschulung im Einzelfall bauliche Maßnahmen (z. B. Rampen, Lifte, Aufzüge, behindertengerechte WC-Anlage, Duschen, Treppengeländer etc.) erforderlich, erhalten kommunale Schulträger unter den Voraussetzungen der VwV Umbau Inklusion auf Antrag einen vollständigen Kostenersatz nach erfolgter Umsetzung. Auch die Kosten für eine fachtechnische Beratung durch den KVJS im Vorfeld werden entsprechend der VwV durch das Land übernommen.

22. *Inwiefern wird im Sinne der Chancengerechtigkeit sichergestellt, dass auch Kinder aus einkommensschwachen Familien am Ganzttag partizipieren können, da zwar das reine Ganztagsangebot kostenfrei ist, damit verbundene Kosten wie das Mittagessen oder Angebote, die über schulische Angebote (Hausaufgabenbetreuung etc.) hinausgehen, jedoch kostenpflichtig sind und viele Familien die Antragstellung beim Bildungs- und Teilhabepaket nicht nutzen?*

Durch das Bundesprogramm Bildung und Teilhabe des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erhalten Schülerinnen und Schüler einer Ganzttagsschule, die Inhaber einer Bonuscard sind, über das zuständige Jobcenter ein kostenfreies Mittagessen. Darüber hinaus gibt es gegebenenfalls in den Kommunen vor Ort oder an den Schulen direkt in Form von Fördervereinen weitere Möglichkeiten, Schülerinnen und Schüler aus einkommensschwachen Familien zu unterstützen.

Dem Schulträger steht es zudem frei, Gebühren für das Mittagessen zu erheben oder gegebenenfalls Kinder aus einkommensschwachen Familien zu unterstützen.

23. *Wie ist angesichts bislang fehlender gesetzlicher Rahmenbedingungen im Privatschulgesetz sowie fehlender Vereinbarungen zwischen Kommunen und privaten Grundschulen das weitere Vorgehen bezüglich Regelung, Finanzierung und Zuständigkeiten des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung an Privatschulen geplant?*

Aufgrund der verfassungsrechtlich verankerten Privatschulautonomie können die Ersatzschulen bereits nach geltender Rechtslage die schulorganisatorischen Maßnahmen des Landes nachvollziehen. Mit Blick auf das Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf ganztägige Bildung und Betreuung für Kinder im Grundschulalter werden ab dem Schuljahr 2026/2027 Anpassungen im Privatschulgesetz angestrebt.

24. *Inwiefern ist geplant, dem Beispiel der Stadt Stuttgart zu folgen (Medienberichten zufolge plant die Stadt Stuttgart zum Schuljahr 2024/2025 für die Grundschulförderklassen Ganztagsangebote einzuführen) und auch Grundschulförderklassen sowie Grundschulvorbereitungsklassen ganztägig anzubieten und die Schülerinnen und Schüler dieser Klassen bei den Berechnungen der finanziellen Zuweisungen als reguläre Teilnehmer des Ganztags einzuberechnen?*

Nach gegenwärtiger Rechtslage sind Kinder, die Grundschulförderklassen besuchen, noch keine Schülerinnen und Schüler und sind deshalb nicht vom Rechtsanspruch umfasst. In den Förderklassen werden sie individuell und umfassend auf die erste Klasse vorbereitet, um ihnen einen gelungenen Start ins Schulleben zu ermöglichen.

Die Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen der Vorbereitungsklassen intensiv sprachlich gefördert werden, können am Ganzttag teilnehmen, solange es die Gruppengröße zulässt.

25. *Inwieweit wird vonseiten der Landesregierung eine langfristige Sicherstellung finanzieller Ressourcen für die zum Ganztagsbetrieb notwendigen laufenden Kosten (zum Beispiel für zusätzliche Betreuungs- und Verwaltungskräfte, die Einbindung außerschulischer Akteure, die Gewährleistung der Ferienbetreuung) über das aktuelle Investitionsprogramm Ganztagsausbau hinaus gewährleistet?*

Unabhängig von den laufenden Kosten (siehe Frage 1 bis 6) fördert das Land auch Investitionen zur Schaffung der räumlichen Infrastruktur für den Ganztagsbetrieb von Schulen bei öffentlichen Schulträgern über das Förderprogramm „Chancen durch Bildung – Investitionsinitiative Ganztagsbetrieb“. Seit dem Jahr 2006 stellt die Landesregierung über den jeweiligen Staatshaushaltsplan Förder-

mittel für Neubau-, Umbau- oder auch Erweiterungsbaumaßnahmen speziell für den Ganztagsbetrieb von Schulen zur Verfügung.

Zuwendungen für Baumaßnahmen für den Ganztagsbetrieb freier Träger werden darüber durch das Land innerhalb der regulären Schulbauförderung für freie Träger bewilligt und nicht separat ausgewiesen.

Der Bund beteiligt sich auch an den laufenden Betriebskosten der Ganztagsbetreuung. Er unterstützt die Länder hier stufenweise aufsteigend ab 2026 und dauerhaft ab 2030 mit bis zu 1,3 Milliarden Euro jährlich.

26. Welche Maßnahmen und Vorgaben sind seitens des Landes geplant, um für das an Ganztagsgrundschulen eingesetzte Personal einheitliche Qualifizierungsvorgaben zu gewährleisten?

27. Inwieweit plant die Landesregierung für die flexiblen Betreuungsangebote in kommunaler oder freier Trägerschaft verbindliche Qualitätsvorgaben, um landesweit eine einheitliche Qualität (vor allem bezüglich der Qualifizierung des Personals sowie über Art und Ausgestaltung des Angebots) gewährleisten zu können?

Die Fragen 26 und 27 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Zuge des ersten Investitionsprogrammes des Bundes (sog. Beschleunigungsprogramm) hat das Land in Abstimmung mit den Kommunen den Qualitätsrahmen Betreuung Baden-Württemberg entwickelt, welcher Empfehlungen bezüglich Organisation, Personal und Ausgestaltung der flexiblen Betreuungsangebote formuliert.

Die Verantwortung für die flexiblen Betreuungsangebote obliegt den Kommunen bzw. den freien Trägern. Diese entscheiden nach dem örtlichen Bedarf über die Art und den zeitlichen Umfang des Angebots, die Qualifikationsanforderungen an das Personal sowie über dessen Eingruppierung bzw. Entlohnung oder auch Qualifizierungsmaßnahmen. Von Landesseite gibt es hierzu keine weitergehenden Anforderungen an das eingesetzte Personal.

Schulgesetzlich verankerte Ganztagsschulen erhalten für die Durchführung des Ganztagsbetriebs eine zusätzliche Ressourcenzuweisung durch Lehrerwochenstunden durch das Land.

28. Weshalb bildet der Qualitätsrahmen Ganztagsschule Baden-Württemberg die Grundlage für die Qualitätsanforderungen der Ganztagsbetreuung an Grundschulen sowie der pädagogischen und organisatorischen Arbeit, obwohl dieser nicht für die spezifischen Anforderungen einer Grundschule entwickelt wurde?

29. Inwiefern plant die Landesregierung die am 12. Oktober 2023 beschlossenen Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (Empfehlungen zur Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität der Ganztagsschule und weiterer ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter) in ihrem weiteren Vorgehen zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung an Grundschulen zu berücksichtigen?

Die Fragen 28 und 29 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Um die Qualitätsentwicklung von Ganztagsschulen sowohl pädagogisch als auch organisatorisch zu unterstützen, wurde im Juli 2019 der Qualitätsrahmen Ganztagsschule Baden-Württemberg in Zusammenarbeit mit dem Institut für Bildungswissenschaften der Universität Heidelberg formuliert und als verbindliche Grundlage für die schulgesetzlich verankerten Ganztagsschulen eingeführt. Der

Qualitätsrahmen Ganztagschule Baden-Württemberg bildet alle pädagogischen und organisatorischen Maßnahmen und Prozesse einer Ganztagschule aus dem Primar- oder Sekundarbereich ab, die darauf ausgerichtet sind, die Entwicklung der einzelnen Schülerinnen und Schüler ganzheitlich und umfassend zu fördern – unabhängig von deren Alter.

Die Empfehlungen zur Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität der Ganztagschule und weiterer ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter, die im Auftrag der Kultusministerkonferenz von einer länderübergreifenden Arbeitsgruppe verfasst wurden, decken sich in weiten Teilen mit dem Qualitätsrahmen Ganztagschule, der 2019 in Baden-Württemberg implementiert wurde. Die Empfehlungen fließen unter anderem in die Arbeit des Runden Tisches Ganztage ein. (vgl. Frage 16).

30. Welche weiteren Maßnahmen (Gesetze, Förderprogramme, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften etc.) müssen aus Sicht der Landesregierung noch getroffen werden, um dem Rechtsanspruch nach § 24 Absatz 4 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII inklusive Aspekten des Kinderschutzes sowie einer angemessenen Förderung zu genügen?

Der Rechtsanspruch auf ganztägige Bildung und Betreuung für Kinder im Grundschulalter richtet sich an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Den Gemeinden kommt bei der Umsetzung des Rechtsanspruchs allerdings eine wesentliche Rolle zu, weshalb das Kultusministerium derzeit einen Vorschlag einer gesetzlichen Regelung erarbeitet, wonach die Gemeinden darauf hinzuwirken haben, dass bedarfsgerecht rechtsanspruchserfüllende Angebote bereitgestellt werden (siehe Fragen 7 bis 9).

Ferner wird Baden-Württemberg von der dem Landesgesetzgeber nach § 24 Absatz 4 SGB VIII (n. F.) eingeräumten Möglichkeit Gebrauch machen, wonach eine bis zu vierwöchige Schließzeit der Einrichtung im Jahr während der Schulferien geregelt werden kann.

Zudem werden derzeit Regelungen im Kultusministerium erarbeitet, um die nach dem Ganztagsförderungsgesetz geforderten Individualdaten übermitteln zu können.

Darüber hinaus ist geplant, nachdem mit der jüngsten Schulgesetzänderung die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage geschaffen wurde, in einer Rechtsverordnung konkretisierende Regelungen zur Aufsicht über rechtsanspruchserfüllende Einrichtungen nach § 8b SchG sowie bzgl. des erforderlichen Melde- und Berichtswesens aufzunehmen.

In Folge der Änderung des § 4a SchG (zusätzliche Zeitmodelle an Ganztagschulen nach § 4a SchG und Wegfall des Zustimmungserfordernisses der Schulkonferenz bei Einrichtung einer Ganztagsgrundschule) werden derzeit auch die Verordnung über die Ganztagschulen an Grundschulen und Grundstufen von SBBZ mit Förderschwerpunkt Lernen (Ganztagsgrundschulverordnung – GTVO) und die VwV zur Ganztagsgrundschule und zum Ganztagsbetrieb an Grundstufen von SBBZ mit Förderschwerpunkt Lernen angepasst.

Schopper
Ministerin für Kultus,
Jugend und Sport